

**Beitragsordnung
der Max-Liebermann Gesellschaft Berlin e.V. („Verein“)**

Die Mitgliederversammlung hat gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung in der Fassung vom 16. September 2022 folgende Beitragsordnung beschlossen:

**§ 1
Beitragspflicht**

Der Verein erhebt vorbehaltlich der in der Anlage aufgeführten Ausnahmen von seinen Mitgliedern beim Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr sowie jährliche Mitgliedsbeiträge.

**§ 2
Höhe der Beiträge**

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt in den Verein und vorbehaltlich der in der Anlage aufgeführten Ausnahmen wird der jährliche Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem 1. Des Beitrittsmonats bis zum 31.12. Jahres erhoben.

**§ 3
Fälligkeit und Zahlung der Beiträge**

- (1) Bei Eintritt in den Verein werden die einmalige Aufnahmegebühr und der (ggf. anteilige) jährliche Mitgliedsbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der schriftlichen Aufnahmebestätigung in einer Summe fällig.
- (2) Für bestehende Mitglieder sind die jährlichen Mitgliedsbeiträge spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Kalenderjahr in einer Summe fällig.
- (3) Die Mitglieder werden gebeten, dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen. Sofern dies nicht möglich ist werden die Mitglieder gebeten, einen Dauerauftrag einzurichten. Jedes Mitglied hat die Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages (vgl. §3(2) oben) zu beachten.
- (4) Sofern Zahlungen bei Fälligkeit gemäß Absatz (1) und (2) nicht auf dem Bankkonto des Vereins eingehen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Rückstand. In diesem Fall können Mahngebühren in der in der Anlage genannten Höhe erhoben werden.
- (5) Die Details des Vereinskontos lauten:

Berliner Sparkasse
IBAN: DE62 1005 0000 0191 1564 50
BIC: BELADEBEXX
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag

Überweisungen auf andere Konten können nicht als Zahlung anerkannt werden.

- (6) Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, hat das Mitglied für eine Deckung des angegebenen Bankkontos Sorge zu tragen und den Verein im Voraus über etwaige Kontoänderungen zu informieren.
- (7) Die Beiträge für bestehende Mitglieder werden vom Verein im Laufe des Januars jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr eingezogen.
- (8) Ist der Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein dadurch entstehende Kosten, wie z.B. Porto, Rücklastschriften, usw.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist in Textform an Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V., Colomierstraße 3, 14109 Berlin / per E-Mail an mitglieder@liebermann-villa.de mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Es gilt das Eingangsdatum bei der Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V.
- (2) Endet die Mitgliedschaft im Verein unterjährig, gleich aus welchem Grund, bleibt es bei dem vollen jährlichen Mitgliedsbeitrag; ein bereits geleisteter Beitrag wird nicht, auch nicht zeitanteilig, zurück erstattet.

§ 5 Änderungen der Mitgliedschaft

Änderungen der Mitgliedschaft – z.B. von Paarmitgliedschaft zu Einzelmitgliedschaft – sind nur zum Jahresende möglich und in Textform an Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V., Colomierstraße 3, 14109 Berlin / per E-Mail an mitglieder@liebermann-villa.de mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen. Es gilt das Eingangsdatum beim Verein.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliederausweis

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied erhält zum Nachweis der Mitgliedschaft einen höchstpersönlichen Mitgliedsausweis. Bei Paarmitgliedschaften werden zwei Mitgliedsausweise ausgestellt.
- (2) Der Verlust des Mitgliedsausweises ist schnellstmöglich dem Verein zu melden. Eine neue Karte wird gegen eine Gebühr von 10 EUR zugesendet.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsausweis nach Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert an den Verein auszuhändigen (durch persönliche Abgabe oder Zusendung per Post).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 16.09.2023 in Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung vom 16.09.2023

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge für die Zeit vor dem 1.01.2025

Mitgliedsform	Aufnahmegebühr in EUR	Mitgliedsbeitrag in EUR
Einzelpersonen	50,- einmalig	70,- im Kalenderjahr
Paare mit gleicher Anschrift	85,- einmalig	120,- im Kalenderjahr
Juristische Personen	85,- einmalig	255,- im Kalenderjahr
Fördermitgliedschaft	entfällt	1,000,- im Kalenderjahr
Einzelpersonen Lebenslange Mitgliedschaft	entfällt	1.500,- einmalig
Paare mit gleicher Anschrift Lebenslange Mitgliedschaft	entfällt	2.500,- einmalig
Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3(2) der Satzung vom 16. September 2022	entfällt	entfällt

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge für die Zeit nach dem 31.12.2024

Mitgliedsform	Aufnahmegebühr in EUR	Mitgliedsbeitrag in EUR
Einzelpersonen	60,- einmalig	90,- im Kalenderjahr
Paare mit gleicher Anschrift	100,- einmalig	150,- im Kalenderjahr
Juristische Personen	100,- einmalig	300,- im Kalenderjahr
Fördermitgliedschaft	entfällt	1,000,- im Kalenderjahr
Einzelpersonen Lebenslange Mitgliedschaft	entfällt	1.500,- einmalig
Paare mit gleicher Anschrift Lebenslange Mitgliedschaft	entfällt	2.500,- einmalig
Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3(2) der Satzung vom 16. September 2022	entfällt	entfällt

Mahngebühren

Mahngebühren, die im Falle von Rückstand bei Zahlungsverpflichtungen anfallen können:

- a. 1. Mahnung: EUR 1,00
- b. 2. Mahnung: EUR 3,00